

RS Vwgh 2001/8/9 98/16/0303

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §166;

BAO §167 Abs2;

BAO §183 Abs3;

Rechtssatz

Eine Würdigung der Beweise hinsichtlich ihrer subjektiven Glaubwürdigkeit ist nur nach deren Aufnahme möglich; eine voreilende Beweiswürdigung ist unzulässig (Hinweis Stoll, BAO II, S. 1892).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998160303.X01

Im RIS seit

15.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at